

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Thering (CDU) vom 08.08.11

und Antwort des Senats

Betr.: Trinkwasserqualität in öffentlich zugänglichen Gebäuden in Hamburg

Leitungswasser genießt in Deutschland einen guten Ruf als genießbares Trinkwasser. In einer am 02.08.2011 veröffentlichten Studie hat der TÜV Rheinland die Qualität von Leitungswasser in öffentlich zugänglichen Gebäuden in zehn deutschen Großstädten überprüft. Das Ergebnis war eine erschreckend hohe Zahl an mikrobiologisch verkeimten Wasserproben. Die Hälfte der Wasserproben wies laut TÜV Rheinland eine zum Teil starke mikrobiologische Verkeimung auf. In Hamburg wurden zu dieser Untersuchung leider keine Proben untersucht.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Trinkwasserqualität wird gemäß den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV 2001) geprüft. In Hamburg erfolgt die Prüfung von Anlagen der Hausinstallation, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, stichprobenartig durch die Bezirksämter. Zur Vereinheitlichung des Vollzugs wurde 2009 eine Fachanweisung „Durchführung der Trinkwasserverordnung“ erlassen. In der Fachanweisung wird pro Bezirk und Jahr eine Prüfung pro 10.000 Einwohner gefordert.

In § 15 Trinkwasserverordnung wird für die Probenahme von Trinkwasser die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gefordert. Für die Entnahme von mikrobiologischen Proben sind somit die Vorgaben der DIN EN ISO 19458 einzuhalten. Soweit der Presse zu entnehmen war, wurde bei der vom TÜV Rheinland durchgeführten Untersuchung ein anderes Probenahmeverfahren gewählt, das auch den Einfluss der Entnahmearmatur abbilden soll. An dieser Stelle wird die mikrobiologische Beschaffenheit wesentlich durch die hygienischen Bedingungen vor Ort beeinflusst.

Bei der amtlichen Prüfung einer Hausinstallation nach TrinkwV 2001 und DIN EN ISO 19458 wird dieser Einfluss der Armatur durch Entfernen von angebrachten Vorrichtungen und Einsätzen, Desinfektion und kurze Spülung minimiert.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Gibt es in Hamburg Untersuchungen der Trinkwasserqualität in Bezirksämtern, Behörden, Krankenhäusern, Seniorenheimen, Universitäten, Fachhochschulen und Schulen, Bahnhöfen und öffentlich zugänglichen Toiletten?*

Wenn ja,

- a. *werden derartige Untersuchungen regelmäßig durchgeführt?*
- b. *Wer führt diese Untersuchungen durch?*

Ja, auf der Grundlage eines stichprobenartigen Überwachungsprogramms. Die Entnahme und Untersuchung der Wasserproben erfolgt durch ein gemäß § 15 Absatz 3 TrinkwV 2001 gelistetes Labor. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- c. *Werden Schwerpunkte bei derartigen Untersuchungen gesetzt? Welche sind das?*

Die Bezirksämter führen die Prüfungen von Hausinstallationen in eigener Zuständigkeit und nach eigenem fachlichem Ermessen durch, wobei Einrichtungen mit sensiblen Nutzerkreis, zum Beispiel in Krankenhäusern, Kindertagesstätten und Altenbetreuungseinrichtungen, bevorzugt betrachtet werden.

- d. *Wann und wo wurden die letzten derartigen Untersuchungen in Hamburg durchgeführt?*

Derartige Untersuchungen fallen regelhaft in die Aufgabenzuständigkeit aller sieben Bezirksämter und werden unterjährig laufend vorgenommen. Pro Bezirk sind durchschnittlich circa 25 Untersuchungen jährlich vorzunehmen. Die Bezirke haben im bisherigen Verlauf des Jahres 2011 etwa 50 Prozent der vorgegebenen Soll-Untersuchungen durchgeführt (unter anderem in Pflegeheimen, Krankenhäusern, Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen).

- e. *Werden die Ergebnisse für jeden Bürger nachvollziehbar irgendwo veröffentlicht?*

Wenn ja, wo?

Wenn nein, warum nicht?

Die Prüfungsergebnisse werden aufgrund ihres stichprobenartigen Charakters nicht veröffentlicht.

- f. *Hat die Qualität des seitens HAMBURG WASSER zur Verfügung gestellten Trinkwassers flächendeckend oder punktuell abgenommen?*

Wenn ja, warum, wo und in welchem Umfang?

Nein.

- g. *Woran liegt es, wenn trotzdem eine Qualitätsminderung des Trinkwassers in öffentlich zugänglichen Gebäuden zu beobachten ist und was will der Senat dagegen zukünftig unternehmen?*

Eine Qualitätsminderung des Trinkwassers in Hausinstallationen ist zu befürchten, wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Grundsätze der Hygiene nicht eingehalten werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ungeeignete Leitungsmaterialien verwendet werden oder durch lange Stagnationszeiten Trinkwasser mikrobiologisch verkeimt. Der Senat setzt die Vorgaben der TrinkwV um und informiert Verbraucher und die Unternehmer und sonstige Inhaber von Hausinstallationen über Faltsblätter und im Internet und empfiehlt zum Beispiel den Austausch von Bleiinstallationen (www.hamburg.de/trinkwasser).

2. *Wird der Senat nach dem Vorliegen der Studie des TÜV Rheinland auch in Hamburg vergleichbare Untersuchungen durchführen beziehungsweise veranlassen?*

Wenn ja, wie und in welchen Zeitabständen?

Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der Umsetzung der TrinkwV 2001 werden Untersuchungen in öffentlichen Gebäuden durchgeführt (siehe auch Vorbemerkung). Die zuständige Behörde plant keine darüber hinausgehenden Untersuchungen zu veranlassen.